

öffentlich

Bearbeiter: Pleße, Sven
 Einreicher: Sachgebiet Bauverwaltung
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
24.04.2013	077/2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis			
		TOP	Für	Geg	Enth
Bauausschuss nicht öffentlich	05.06.2013				einstimmig
Stadtrat öffentlich	12.06.2013				

Betreff:

Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes "Zöbigker Winkel", 2. Änderung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

gemäß §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen vom 28. März 2013, i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg vom 17. Januar 2001, zuletzt geändert am 15. April 2009:

- aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)**, den Bebauungsplan "Zöbigker Winkel", 2. Änderung für das Gebiet der Stadt Markkleeberg, Gemarkung Zöbigker, welches begrenzt wird:

- nördlich durch die nördliche Seite des Mühlweges;
- östlich durch die östliche Begrenzung der Koburger Straße;
- südlich durch eine Linie im Abstand von 1,0 m zur südlichen Straßenbegrenzungslinie der Hafenstraße und der nördlichen Begrenzungslinie des Uferrundweges um den Cospudener See;
- westlich durch die östliche Grenze des Flurstücks 286/1

bestehend aus der Planzeichnung vom 20.06.2012 mit den textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht.

2. Die Satzung ist im ergänzenden Verfahren zur Behebung von Fehlern gemäß § 214 Abs. 4 BauGB erneut ortsüblich bekannt zu machen, um ihre Rechtskraft rückwirkend zum 29. Juni 2012 herzustellen.

Sachdarstellung:

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2012 die Vorlage zum Beschluss zur Abwägung der Anregungen zum Entwurf und zur Satzung des Bebauungsplanes "Zöbiger Winkel", 2. Änderung beraten.

Dabei wurde festgestellt, dass das Abwägungsprotokoll, welches dem Stadtrat vorlag, abweichende Inhalte aufwies gegenüber jenem, über das die Ausschüsse diskutiert hatten.

Deshalb wurde die Beschlussvorlage zurückverwiesen, in der Sitzung des Stadtrates am 20. Juni 2012 erneut beraten und beschlossen (siehe Anlage: Beschluss des Stadtrates Nr. 341-33/2012 vom 20. Juni 2012).

Aufgrund dessen, dass es hinsichtlich der Abwägungsentscheidung in dieser Stadtratssitzung zu einer Planänderung kam, wurde das Plandatum auf den 20. Juni 2012 geändert.

Der Text des Satzungsbeschlusses beinhaltet jedoch aufgrund der unveränderten Beschlussvorlage noch das alte Plandatum (23. Mai 2012) und nimmt damit (formal) auf eine ältere, nachträglich geänderte Planfassung Bezug.

Dies wurde seitens der Kommunalaufsicht des Landkreises Leipzig gerügt und die Korrektur dieses Fehlers gemäß § 214 Abs. 4 BauGB (Fehlerheilverfahren) eingefordert.

Deshalb muss das Verfahren ab dem Zeitpunkt des Fehlers wiederholt werden. Dies betrifft demnach die Verfahrensschritte FASSUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES, AUSFERTIGUNG und BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG.

Der Verfahrensfehler ist gemäß § 214 BauGB unbeachtlich für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes. Mit Behebung des Fehlers wird der Bebauungsplan "in den alten Stand eingesetzt", d. h., er tritt rückwirkend zum 29. Juni 2012 in Kraft.

Dr. Klose
Oberbürgermeister

Anlagen:

Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes "Zöbigker Winkel", 2. Änderung (Beschluss-Nr. 341-33/2012) vom 20. Juni 2012